



an die kindlichen Verfolgungen erinnern, denen ich in Corfica ausgelegt war; denn sie verdrängen sich nicht bis zu einer Befreiung des Geistes in meiner Person. Da die Verhängung meiner Wahl Schwierigkeiten in meiner Person, so wollte ich nicht einer Rubrikation zum Vorwande dienen und gab meine Entlassung. Dies Jahr wurde ich von meinen Mitbürgern wieder ernannt und meine Wahl wurde ohne Opposition bestätigt. Demnach thatsächlich und rechtlich mit einem Mandat des allgütigen Königs. Demnach thatsächlich und rechtlich mit einem Mandat des allgütigen Königs. Demnach thatsächlich und rechtlich mit einem Mandat des allgütigen Königs.

Da ich, zumal für meine junge Frau, das Unglückliche eines Pariser Ansehens vermeiden wollte, begab ich mich direkt auf die in dem Departement Seine-et-Oise gelegene Wohnung. Ich besand mich dort drei Tage sehr ruhig und hatte nur einige persönliche Freunde gesehen, als gestern der Rabinetschef des Polizeipräsidenten bei mir erschien und mir einen Erlaß des Ministers des Innern vorlas. Heute früh verließ ich mich ein von Genaranten begleiteter Polizeikommissar und zwingt mich eine junge Frau und mich, in einen Eisenbahnzug zu steigen, der uns, wie es heißt, nach der Grenze bringen soll. Es ist eine Pflicht, die wir nicht ablehnen können, da wir von den Agenten des Herrn Präsidenten der Republik gedrängt worden, zu beschleunigen, um einen Proceß niederzusetzen und ihnen zumachen zu lassen. Sie sehen, Herr Präsident, ein französischer Bürger, der unter keinen Umständen nicht, wird gewaltsam verhaftet; ein Generalath wird verhindert, sich in Frankreich aufzuhalten; mit einem Worte, ich bin das Opfer eines gefälligen Willküraktes. Noch mehr, ich habe, wie ich schon dem Agenten des Ministers des Innern gesagt habe, das Recht, mich für einen Mann anzusehen, den man in eine Falle gelockt hat; denn die Regierung hatte mit ein vortheilhaftes Dokument zum Eintritt in Frankreich ausgeliefert und sie war von ihren Agenten nicht über meine Verhinderung unterrichtet worden. Mein wohlwollendes politisches Verhalten hat der Regierung niemals den geringsten Vorwand zu einer Beschuldigung gegeben und ich fordere sie heraus, eine einzige Beschwerde zu formulieren, die in irgend einem Gesetz begründet wäre. In Wahrheit ist der Name Napoleon, den ich zu tragen die Ehre habe, mein einziges Verbrechen in den Augen der Regierung. Wenn ich mich nach Stunden zu Stunden der persönlichen Freiheit umsehen wollte, so würde ich sie in Menge in den Händen des Herrn Präsidenten der Republik und aller seiner Minister. Jetzt im Besitze der Gewalt, verweigern sie die Grundlage der Achtung vor dem Rechte; sie schließen sich der radikalen Politik an, welche von einem Delinquenten in Louis und Berceaur gehandhabt und kürzlich in einer Rede mit so viel Euphemismus dargelegt worden ist. An der Nationalversammlung ist es, sich zu fragen, ob sie die Verantwortung für die Politik über sich will. Ich erlaube mich mit einem bitteren Gefühl, das ich Ihnen nicht verhehlen kann, und ich konstatire, daß meine Frau, welche erst von den Anführern vom 4. September geschont wurde, welche ihren freiwilligen Abzug ehesten, heute Frankreich zwischen den Händen der konservativen Republik verläßt. Wie wohllos ich auch bin und der Gewalt weichen, appellire ich, wie immer, an den einzigen Souverän unter Allen: an das allgemeine Stimmrecht und der Nationalmänner. Empfangen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner Hochachtung.

Napoleon (Bertram).

**Offizielles über die Ausweisung des Prinzen Napoleon.**

Paris, 14. Oktober.

Der Wien Public, das offizielle Organ Osterreichs rechtfertigt das Vorgehen der Regierung gegen den Prinzen Napoleon in folgender Weise: Ueber die Frage nach dem Rechte, mit welchem die Regierung so wie geschoben gehandelt hat, ist bis heute von keinem Mitgliede der Familie Bonaparte ein Widerspruch erhoben worden. Der Prinz Napoleon selbst hat zu wiederholtenmalen anerkannt, daß er den Eintritt oder Aufenthalt in Frankreich ohne die Zustimmung nicht beanspruchen könnte. In Folge seiner Ernennung zum Generalath in Corfica hatte der Prinz bestritten, daß er einer speziellen Erlaubnis bedürfe, um sich nach der Insel zu begeben. Diese Erlaubnis wurde ihm in Ausdrücken gewährt, welche in aller Form das Recht vorbehielten, ihm, wenn dies notwendig schien, das französische Gebiet zu untersagen, und es war wohlverstanden, daß der Prinz, der ihm durch unseren General Consul verabsolgt wurde, lediglich für die spezielle Reise, die er nach Corfica zu machen hatte, gültig sein würde, und dies wurde in einer dem Prinzen durch den Consul zugestellten Note ausdrücklich bemerkt. Seitdem wünschte der Prinz zweimal, als er sich in Osterreich befiel und nach England reisen wollte, einen Theil des fran-

zösischen Gebietes per Eisenbahn zu passieren, um über Calais seine Reise fortzusetzen. Jedesmal hat er um Erlaubnis, die ihm stets ohne irgend welche Schwierigkeit ertheilt wurde. Endlich, als vor zwei oder drei Monaten die Prinzessin Clotilde an einer französischen Küste Seebäder zu nehmen beabsichtigte, beauftragte der Prinz Napoleon einen seiner Freunde, für ihn die Erlaubnis nachzusuchen, mit der Prinzessin in der Stadt, welche sie als Badeort wählen würde, zu verweilen. Die Antwort der Regierung war, daß der Prinz seine Frau begleiten und besuchen dürfe, daß aber unter den gegenwärtigen Umständen nur der Prinzessin der Aufenthalt im Lande gestattet sei. Die Regierung hatte also Anlaß, sehr erstaunt zu sein, als sie vernahm, daß der Prinz Napoleon in der Nacht vom Mittwoch auf den Donnerstag ohne vorherige Anzeige, ohne irgend eine Erlaubnis Frankreich unter Vorzeigung des Passes, der ihm im October 1871 zur Reise nach Corfica ausgereicht worden, betreten hatte, und daß er, nachdem er ein Eisenbahnbillet nach Paris genommen, in Melun angekommen war und sich nach dem Schlosse Millemont zu Herrn Maurice Richard begeben hatte. Die Regierung beschloß, gegenüber dem Prinzen die Grundlage aufrechtzuerhalten, denen zu unterweisen er sich das erste mal bereit gezeigt hatte, und entschied, daß der Prinz unverzüglich das französische Gebiet zu verlassen habe. Der Cabinetschef des Herrn Polizeipräsidenten wurde beauftragt, dem Prinzen die Befehle der Regierung, mit der größten Höflichkeit in der Form, aber mit voller Entschiedenheit in der Sache, kundzugeben. Die Prinzessin Clotilde, die ihren Gatten begleitet hatte und sich mit ihm in Millemont befand, war völlig außerhandelt durch die Regierung getrennt worden, und der Prinz wurde in bestimmten Ausdrücken angezeigt, daß sich die Prinzessin, so lange es ihr irgend beliebt, in Frankreich aufhalten könne. Es verstand sich, daß der Prinz, wenn er sich unterwarf, einfach durch den Cabinetschef des Polizeipräsidenten bis an die Grenze begleitet würde. Nachdem der Prinz sich geweigert hatte, zu gehorchen, und nicht eher abzureisen erlaubte, als bis die öffentliche Gewalt sich einstellte, so war man genöthigt, einen Polizeikommissar und einige Gendarmen einzusetzen zu lassen, wobei jedoch immer die dem Namen des Prinzen und der Prinzessin beson ihm in Frankreich eingenommenen Stellung schuldigen Rücksichten beobachtet wurden. Da die Prinzessin Clotilde sich nicht von ihrem Gatten trennen und denselben begleiten wollte, so wurden alle materiellen Einrichtungen bereit, um die Reise unter der für die Prinzessin am wenigsten peinlichen Umständen vor sich gehen zu lassen.

Die öffentliche Meinung, welche die Darlegung, werde in dem Vorgehen der Regierung einen neuen Beweis ihrer Festigkeit und Mäßigkeit erldien.

**Journalstücken.**

Paris, 16. Oktober.

„Reform“ behandelt in ihrem heutigen Leader das Thema, daß Ungarn zu einer bürgerlichen Verfassung, zu einem Rechtsstaate erst gemacht werden müsse. Wir würden soziale Reformen — heißt es in dem Artikel — und vergessen, daß bei uns die Grundlage der modernen Verfassung, das Civilrecht, noch nicht geregelt ist. Der Staat ist nicht einmal im Stande, die Unverletzlichkeit und ständige Heiligkeit des Familienlebens zu sichern. Wo regelt, ordnet und schützt das ungarische Recht die Familie? Hat jeder ungarische Bürger das gleiche Familienbegründungsrecht? Natürlich ist die Antwort auf alle diese Fragen: Nein. Daher kommt es auch, daß so zahlreiche Miß- und Ueberschüsse auf die Provinzen vorkommen, von denen die „Reform“ einige schlagende Beispiele auch anführt. Der bemerkenswerthe Artikel schließt mit folgenden Worten: „Die Institutionen des Eherechts und die Einführung der Civilehe gehören zu den vorzüglichsten großen Reformen. Wohin den Herren Abgeordneten das Bewußtsein ihres gesetzgeberischen Berufes inne und sind sie entschlossen, von ihrem Rechte zur Initiative Gebrauch zu machen, so werden sie nicht säumen, die Einführung der Civilehe zu beantragen und den Gesetzentwurf über die Ehe einzubringen! Der „N. N.“ schließt sich der Forderung der „Reform“ vollkommen an. In Frankreich besteht die obligatorische Civilehe, in Deutschland, respektive in Preußen wird sie eingeführt werden; in Osterreich hat man wenigstens die Anschlagzahlung der Hochzeitschuldigkeit mehr Grund als irgend ein anderer Staat finden muß, die eigentliche Grundlage alles Staatslebens gegen die Folgen dieser Zerstückelung zu sichern — da wohl zurückzuleiden? So der „Mag. Lloyd“.

Auch „West Magyar“ beipflichtet die sociale Reform. In einer Studie über die Sennep'sche Abergredung (4. Fortsetzung) und anknüpfend an den in der letzteren enthaltenen Ausspruch: „Wir müssen unsere sozialen Zustände bilden“, sagt das genannte Blatt unter Anderem: „Wir wollen eine kräftige, selbstbewußte, gebildete Bürgerchaft, welche diejenigen Apertionen der ungarischen Nation vertreten soll, die nicht nur an der Vergangenheit haften, sondern von der historischen Grundlage unseres nationalen Lebens ausgehend, aus diesem Lande einen modernen Staat im schärfsten Sinne des Wortes schaffen möchten.“ In einer weiteren Studie der gedachten Staatsrede (5. Fortsetzung) nimmt „Magyar“ Bezug auf die Forderung Sennep's bezüglich einer guten Verwaltungspolitik und sagt, daß Regierung und Legislative eben im Interesse einer guten Verwaltungspolitik das Municipal- und das Gemeindegewes geschaffen haben, welche allerdings erst in Blüthe und Reichthum der Verordnungen übergehen müssen, ehe sie die erhoffenen Resultate zu Tage fördern können.

Eine Illustration zu den Verwaltungszuständen in den Manizipien bietet ein Bericht, welcher der „Magyar Politika“ aus Komorn zugeht

und worin auf Grundlage konkreter Daten eine Mißwirtschaft gezeichnet wird, die leider in Allgemeinen auf nahezu alle unsere Komitate paßt. „Magyar“ beipflichtet die Budgetvorlage. Der betreffende Artikel zählt die Hauptartikel der Vorlage auf und macht hierzu bloß die eine merkwürdige Bemerkung, daß es unumgänglich nöthig sei, bei der Feststellung des Budgets von vornherein über die gesammte mögliche Bedeckung orientirt zu sein. Es gebe einzelne Ausgabenposten, die man je nach dem Umfange der Bedeckung erhöhen, aber auch verringern könne. Der Finanzminister müsse daher der Finanzkommission seine Vorschläge, betreffend die Bedeckung des präliminirten Budgets, sofort unterbreiten, sonst könne dieselbe unumgänglich eine klare Uebersicht von der Finanzlage haben.

„Pester Lloyd“ und „Neues Pester Journal“ billigen das Vorgehen des königlichen Kommissars, Baron Ladislaus Rajszky, gegen Mittelte. In der That ist es nur die ungreifliche Schwäche der Regierung zuzuschreiben, welche es zugegeben hat, daß Gemeindegewes dienende Institutionen von in ihren Mitteln wenig wählereichen Agitatoren mißbraucht und in ihre O-gentheil verkehrt worden sind, daß überhaupt die Einsetzung eines königlichen Kommissars für die jeweiligen Angelegenheiten sich schließlich als eine dringende Nothwendigkeit herausgestellt hat.

**W a s s e r.**

Paris, 15. Oktober. Die ungarische Delegation nahm in der heutigen Sitzung den Antrag Czer's auf Entsendung einer Finantz-Kommission zur Abänderung der Hausordnung, ferner den restlichen Theil des Minister-Budgets an.

Paris, 16. Oktober. Die Finanzkommission des Abgeordnetenhauses hat heute ihre Berathung fortgesetzt und waren in der Sitzung auch der Minister Löth, ferner die Ministerialräthe Groß und Balaschy anwesend.

Erster Berathungsgegenstand war das Extraordinarium des Ministeriums des Innern.

Bei Titel 1 wurde die für die Klausenburger Grundentlastungsfonds-Direktion in Vorschlag gebrachte Summe von 38,900 fl. von der Kommission votirt, doch wurde dieser Titel aus dem außerordentlichen Erfordernisse gestrichen und in das Ordinarium verlegt, da dies eine oidentliche stehende Ausgabe bildet.

Die Ausgaben des siebenbürgischen Kommissariates sind, nachdem dasselbe aufgelassen wurde, weggeblieben.

Titel 2, siebenbürgische Gendarmerie. Für die ständige Zahl von 750 Köpfen sind 388,000 fl. in Vorschlag gebracht. Im Jahre 1872 waren 400,000 präliminirt. Die Kommission hat die präliminirte Summe zwar votirt, sie jedoch in das Ordinarium verlegt, weil Gendarmeausgaben ständige vorkommen werden. Gleichzeitig beschloß die Kommission im Abgeordnetenhause zu beantragen, der Minister des Innern möge angewiesen werden, dem Hause betreffs der gesetzlichen Regelung der siebenbürgischen Gendarmerie Vorschläge zu unterbreiten, laut welchen entweder die im Manizipalgesetz enthaltenen Anordnungen auch in Siebenbürgen in's Leben treten sollen, oder wenn dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich wäre, werde die bestehende Justiztion als gesetzlich erklärt, oder endlich solle diese Angelegenheit zugleich mit der Frage der Landespolizei geregelt werden. Auf welche Weise immer aber diese Frage ihre Lösung finde, werden die Polizeibehörden stets eine ordentliche Ausgabe des Staats sein, weshalb diese aus dem Extraordinarium in das Ordinarium verlegt werden müßte.

Der 6. Titel mit 1809 fl. für Gradual-Ankosten (im Jahre 1872 25,224 fl.) wurde votirt, nicht aber der Titel 7, in welchem zur Umgestaltung des Hermannstädter Irrenhauses 8000 fl. präliminirt waren.

Paris, 16. Oktober. Die „Pester Lloyd“ erzählt, haben in den letzten Tagen hier wiederholt Konferenzen des Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg, wie der Minister Kaiser und Reichs mit den deutsch-böhmischen Delegirten, in erster Linie mit Dr. Herbst stattgefunden. Es handelte sich um eine Verpändigung über die dem böhmischen Landtage zu machenden Regierungsvorlagen, von denen die eine, die Aenderung der böhmischen Landtagswahlordnung betreffend, besondere Wichtigkeit beansprucht. Wie wir zu wissen glauben, wurde bei diesen Verhandlungen die vollste Uebereinstimmung mit den deutsch-böhmischen Delegirten erzielt, die sich übrigens nicht auf diese Landtagsvorlagen allein bezogen haben dürften.

Neujahr, 16. Oktober. Der deutschische Kandidat Rondo-rojff ist mit einer Majorität von 191 Stimmen gegen den Kandidaten der Ouladina-Partei zum Reichstagsabgeordneten gewählt worden.

Paris, 15. Oktober. Entgegen der diesbezüglichen Vorstellung des croatischen Landtages, hat die Landesregierung die Steuer-Entreibung der Gemeinden neuerdings aufgetragen und deshalb auch die Steuerämter im Agrar- und Waradiner Comitats bereits aufgeschlossen.

Paris, 16. Oktober. Die „Pester Lloyd“ meldet: Von den der Nationalbank vom Finanzminister zur Verfügung gestellten 3 Millionen wurden auf Wunsch des Finanzministers je 1,500,000 fl. der Reichsbank, der niederösterreichischen Oelompaßgesellschaft, der österreichisch-ungarischen Oelompaßbank und der österreichischen allgemeinen Bank zur Verfügung gestellt.

Paris, 16. Oktober. Die „N. Fr. W.“ meldet: Die ungarische Regierung hat die ungarische Döbacht gefragt, ob sie die rumänische Anschließbahn über den Balkanpaß auf ungarischem und rumänischem Gebiet eisenbahn will. Die nächste Verwaltungsrathssitzung entscheidet hierüber.

Der „N. Fr. W.“ wird berichtet, daß die italienische Partei in Darmanin beabsichtigt, im nächsten Landtage die Annetion an die ungar-

Es ist nur mein Hund; eine große, sehr wachsame englische Dogge, die Nacht frei im Hause umhergeht.

„So, so... Die Doggen sind ihr ist wohl noch weniger angenehm, als die mit Ihren Spesenstern?“

„Ich denke so,“ antwortete lächelnd der Verwalter von Hautejay — und wünschte Polydore eine gute Nacht.

Polydore blickte, als die Thüre sich hinter ihm geschlossen hatte, mit hochhaftem Lächeln ihm nach.

Wie schlaue er ist! Er wird seinen Hund loslassen — gewiß ein vortheilhaftes Mittel, um eine geheime Konferenz, die ich jetzt mit Cousine Didier halten könnte, ein nächtlisches Rendez-vous zu hintertreiben. Unnütze Vorsicht, alter Daquimodo! Ich habe durchaus keine Sehnsucht nach solch einem Rendez-vous — ich werde Dir das gerne überlassen, sie zu beruhigen und dann hier festzuhalten... möglichst lange hoffentlich!“

**An den Weingott Wachus.**

Herr Wachus, alter Heidegott,  
Wer kann ihn noch berehren,  
Zwei Jahre trieb er seinen Spott  
Mit unsern goldenen Beeren.  
Im dritten, nun daß ist zu arg,  
Da wird er, Krauser, gar noch lauz,  
Will mit den Trauben geizen,  
Um unsern Durst zu reizen.

Dafür soll er auch keinen Wein,  
Wie wir, hinfort mehr trinken,  
Das Wasser soll sein Nector sein,  
Soll ihm im Wecker blühen.  
Und, was sich dann von selbst versteht,  
Ein Fisch wird auch sein Gahmed,  
Der wird in allen Ehren  
Im Wasser trinken lehren.

Mit Schleichhorn sei sein Haupt betränt,  
Statt Weinlaub, Spheeranten,

Weil er die Weinleier oft geschwängt,  
Und wir'n Säuring tranken.  
Statt seinen Böden, Ziegen, Stier,  
Weiß'n ihm ein niedlich Fröschchen wir  
Und statt den Bachantinnen  
Ein Heer Zigeunerinnen.

Ge! treib' er mit uns keinen Scherz,  
Der Wein gehört zum Leben,  
Er bannt nicht nur Spleen und Schmerz,  
Kann Müd', kann Kraft auch geben.  
Und wenn sich Einer dann und wann  
Ein kleines Käufchen trinkt an,  
Das ist ihm auch polstret,  
Wie man uns referret.

Sag', kann er oder will er nicht  
Der Gott des Weines bleiben,  
Der Winger schreit ihm's in's Gesicht,  
Daß hochhalt ist sein Treiben.  
Es scheint, er scheert sich gar nichts drum,  
Daß mit dem Wein geht grad, geht trumm,  
Läßt sich den Weingott nennen  
Dah' nur sein Amt zu kennen!

Geht er als Gott im Oötererrath  
Nach' er sein Wortum gelten,  
Und wenn er keine Gräze hat,  
Laß er sich Pinzel schelten.  
Ein Köpzel taugt nicht dahin,  
Da braucht man keinen blöden Sinn,  
Und Jeus soll Mercur heißen,  
Ihn vom Olymp zu schmeißen.

Ihu preiset nicht des Dichters Sang  
Und summt ist seine Lezer,  
Die sonst zu seinem Ruhm erklang,  
Der Wein ist jetzt zu theuer.  
Denn Wachus hin und Wachus her,  
Die Häßer sind bald alle leer.  
Ein Curs der ist im Sinken,  
Weil Vier statt Wein wir trinken.

Die Würbe, auch noch dieser Spott;  
Die wissen ihn zu können,  
Sie wollen ihn als Wasser Gott  
Mit Brunnenkresse krönen.  
Sie machen süßes und Wasser Wein  
Und schenken ihren Gästen ein  
Und rufen: Ein! Ein! Ein!  
Getauft wird er: Pantuschinnum.

Herr Wachus, alter Heidegott,  
Wer kann ihn noch berehren,  
Zwei Jahre trieb er seinen Spott  
Mit unsern goldenen Beeren.  
Im dritten, nun daß ist zu arg,  
Da wird er, Krauser, gar noch lauz,  
Will mit den Trauben geizen,  
Um unsern Durst zu reizen.

**Notizen.**

— (Eine „Sittenkomödie“ auf dem Lande.) Aus Arab wird dem „E. N. W.“ über den sehr unglücklichen Ausgang eines Liebesabenteuers geschrieben, welches einem dortigen Don Juan in der jüngsten Sonntagsnacht passirte. Es war Mitternacht und der Don Juan, der in freien Stunden Advokaturpraktikant ist, befand sich bei einem hässlichen Letztes-Lete mit der angebeteten seines Herzens, der Frau eines Anderen. Mit einem Male hörte dieser Rabere, ein reichlicher Adersmann, durch einige Nachbarn „verhört“, in das traurige Gemach, warf dem etwas unangenehm Ueberrasteten eine Schlinge um den Hals und wie ein zur Schlachtkamp geschlepptes Kalb, an allen Werten gefesselt, sah der unglückliche Advokaturpraktikant nach Quittung einer tüchtigen Tracht Prügel schon dem einschließlichen Schicksal entgegen, welches einem Mann nur passieren kann, als ihn zum Glücke einige auf den Rücken herbeigeworfene Polizeorgane aus seiner gewiß unbehaglichen Lage befreiten. Die ungetreue Schwelmer hat der betrogene Gemann nicht geübt, aber zu wenig — Prügel hat auch sie nicht empfangen.

riße Krone als zu verlangen. Wien, 1. Jan. 9. d. J. der Rain-Donnerstag Begleitung besaneral-Brigadier Paecott und des Erzherzogs Admet Pietro Abes Staatshalters-Abes Notabilitäten von herzog durch den S und die Ankunst wie durch Gledes Wagen des Gghe mit Banderen der Reuten. Der Negatta. Gnd Statthalter-Abes Abes was die wurde Jucurweit dem Bürgermeisterte der Erzherzog und hierauf erthe Rodsch zu Ehren 9 Uhr Abends b der von der ita bis 1 Uhr, weil waren mit Zan Das Geleite bis in seine Loge ein der Erzherzog an Kriegsdampfer, und der Hafen, harten Menge und um 5 Uhr J und Trieb zu un

— (Antr sehr zahlreichen B befanen, hielt Wien seinen erste recht.“ Prof. W ein höchst angeneh schönen, deutschen seiner Jubelt, wte kein Bestall sollte gebrüder Bekomm als Anfänger zu dieser Lehrstuhl seitdem diese Lehr zerte. Hochgeehrte die Ehre zu habe sein, beständig, sprach dann über Jureprudenz auf wissenschaften. D an den Universitat Studentenchaft e skane, wurde et Dr. Ungel's, we Meisters.“ Prof. m gegandt sein, befragen zu der

— (Die Bedigt zum Kre aber durch Gersch Angelegenheit geg

Paris, 15. Okt. an den Landtags Landtag auch ein

Paris, 15. Okt. Durc Bahn verich über Osterreichs zu An Anfluß an 5,192,317 fl., un täten zu 150 fl. Die Beilüge der genommen werden die Mulde im de im Frühjahr 187 über beghomene: Paris, 15. Okt. bina's wurde die unngsgerechtigt an

— (Dre vorrige Woche do stattgefunden. Die die Eltern der W

— (Was Jg.“ enthält so war im Hause e Es war um di Gaudater, 187 hatte, und dah: Eifer einem tief fallen ließ, die K Gensgelehrer der aileit Wiedererl blichen. Schon als ein Nachbar ten zufälliger W lung dieer Kau eine gräuliche G mit einem energ Bisher der wun Kur und erzählt wenn sich die f. man eine wirtu

— (Ein man aus M. S. Jegen die natur die Chignons in den Chignons in in der Spagoge ist bereit im J seines Antes en

Wissenschaften... die unvornehme... die unvornehme... die unvornehme...

Wien, 16. October. (Erzherzog Albrecht in Zara.) Aus Zara, 9. d., schreibt man: Offen um 4 Uhr Nachmittags langte über...

Leichen, 15. October. Samstag den 13. d. fand die feierliche Eröffnung der neugegründeten Lehranstalt in Rebersdorf bei Leichen statt.

5. Um in die Universität aufgenommen zu werden, müssen die Schüler ihre Vorbildung mittelst eines Naturwissenschaftlichen Examinens...

Local- und Tagesnachrichten.

Wie leben im Zeitalter der Ueberzählungen. Dieselben erstrecken sich aber nicht blos auf aufgelegte Zeichnungen für Staatsanleihen...

(Doppelgeschäft.) Der Szamos-Ujvarer Gymnasialprofessor Ludwig Steggar, hat — wie man dem „Reiter“ berichtet — in genannter Stadt eine Advocaturkanzlei eröffnet...

(Ein Wunder der Mechanik.) Eine junge Frau, Namens Robertson, in England, muhte im Jahre 1869 beide Hände und Füße durch Amputation verlieren...

Telegramme

„Hermannstädter Zeitung v. m. d. Siebenbürger Boten.“ Pest, 18. October. In der Generaldebatte der ungarischen Delegation über das Budget sprach Wahrmann gegen jede Budgeterhöhung...

Morgen Sonntag den 20. October 1872: in der Winterhalle des Gerlicz'schen Gartens: Grosse musikalische Produktion des Violin-Concertisten Friedrich Brath.

Table with 2 columns: Name and Amount. Includes entries like 'Metallionen', 'National-Anleihen', 'Kraut-Flav.', 'Silber', 'R. l. Remy-Dalaten', 'Napoleon'sor'.

Kirche und Schule.

Die Verhandlungen in Angelegenheit der Ausführung des Staatsgymnasialgebäudes in Hermannstadt sind — dem „Reiter“ zufolge — so weit gediehen, daß der Bau zu Anfang des nächsten Frühjahres und in Angriff genommen werden können.

(Dreifache Hochzeit.) Wie aus Götzpaz berichtet wird, hat vorige Woche dort eine dreifache Hochzeit in einer und derselben Familie stattgefunden. Ein Pärchen wurde getraut, und am demselben Tage heirateten die Eltern der Braut die silberne und deren Großeltern die goldene Hochzeit.



berstelle an der evangelischen mit welcher der Kirchendienst ver...

der dritten Lehrerstelle in hiemit bis zum 9. November...

expeditor-Stelle gar. Postamt in Schäßburg...

arsalzfreie, enettsalz bereite, bestickende zupulver

bach & Söhne dt und Schässburg.

ndigung. bt sich die Ehre, dem p. t. er sein Wintergeschäft in der eingrichtet hat und hofft, eden möglichen Comfort bieten

rie drich Bressler, Gastwirth.

Zeit ist Geld! Das größte Uhren-Lager in Hermannstadt...

rnung. reigbarsten Weise in meinen Schäßburg und Hermann...

A. Moll, efer und L. f. Postlieferant. fezu eine Beilage.

Kundmachungen.

3. 13.029/Civ. 1872. 2-3 Edict. Mit Bezug auf das hiergerichtliche Edict vom 23. September 1872, Z. 12.932, womit die Eröffnung des Concurses über das sämtliche Vermögen des Georg N. Haggi, Kaufmannes in Hermannstadt, angezeigt worden, wird hiemit bekannt gemacht, daß diese Concurs-Eröffnung auch auf das gesammte bewegliche und auf das in den Kronländern, für welche die provij. Concurs-Ordnung vom 18. Juli 1853, N. G. Bl. No. 132 in Wirksamkeit steht, gelegene unbewegliche Vermögen seiner nach dem Sachrechte mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Gattin Friederike Haggi, geb. Leitschaft, hiemit ausgedehnt wird. Hermannstadt, am 3. Oktober 1872. Aus der Sitzung des k. ung. Gerichtshofes.

3. 12.530/Civ. 1872. 2-3 Edict. Vom I. Gerichtshofe in Hermannstadt wird hiemit kundgemacht, daß Dr. Johann Munteanu aus Wühlbach seine Berechtigung zur Ausübung der Advocatur hiergerichts nachgewiesen habe und seine Advocatur-Kanzlei mit dem Amtesitze in Wühlbach am 1. Oktober 1872 eröffnen werde. Hermannstadt, am 19. September 1872. Aus der Sitzung des k. Gerichtshofes.

3. 11.303/1872. 2-3 Edict. Vom I. Gerichtshofe in Hermannstadt wird hiemit kundgemacht: Es sei über Ansuchen der Eheleute Michael und Anna Smigelski, als Erben der am 2. April 1872 gestorbenen Justina Müller, eingelangt am 1. August 1872, Z. 11.303, die Einleitung des Verfahrens zur Nichtigerklärung eines in Verlust gerathenen Aufnahms-Certificates der Hermannstädter Leihengeldgesellschaft No. 4310 über die Aufnahme der Justina Müller in die genannte Leihengeldgesellschaft und des diebezüglichen Quittungs-Zettels der Hermannstädter Leihengeldgesellschaft über die bei derselben durch Justina Müller geleisteten Beiträge bewilligt worden, und es wird demnach dessen allfälliger Bestizter hiemit aufgefordert, seinen Besitz binnen einem Jahre sogewiß bei diesem I. Gerichte anzuzeigen, als sonst dieses Aufnahms-Certificat nebst dem Quittungs-Zettel für nichtig und die rechtliche Wirkung derselben gegen den Aussteller für erloschen erklärt werden würde. Hermannstadt, am 8. August 1872. Aus der Sitzung des k. Gerichtshofes.

Licitationen.

3. 445/Civ. 1872. 2-3 Feilbietungs-Edict. Von dem I. Gerichtshofe in Hermannstadt als Realbehörde wird hiemit kundgemacht: Es sei über Ansuchen des Johann Pongratz aus Hermannstadt, vertreten durch Advoc. Wilhelm Bruckner, de praes. 28. Januar 1872, Z. 445, in der Rechtsache wider die Verlassenschaft nach Thomas Gunesch aus Schellenberg zur Vereinerung der Forderung von 100 fl. ö. W. c. s. c. die executive Feilbietung des zur obgenannten Verlassenschaft gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Realitäten auf Schellenberger Patter, als: 1. des Hauses No. 88 in Schellenberg, geschätzt auf 500 fl. — fr. ö. W. 2. des Acker unter top. Z. 1835, geschätzt auf 47 fl. 60 fr. ö. W. 3. der Wiese unter top. Z. 3533, geschätzt auf 6 fl. 60 fr. ö. W. 4. der Wiese unter top. Z. 7982, geschätzt auf 4 fl. 80 fr. ö. W. 5. der Wiese unter top. Z. 9897, geschätzt auf 7 fl. 42 fr. ö. W. bewilligt, und zur Vornahme dieser Versteigerung der erste Termin auf den 30. Oktober und der zweite Termin auf den 30. November 1872, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in der Amtskanzlei in Schellenberg unter den nachstehenden Feilbietungsbedingungen festgesetzt worden: 1. Jeder Kauflustige hat ein 10perc. Badium des Schätzungswertes in baarem Gelde zu Händen des Feilbietungs-Commissärs zu erlegen. 2. Anrufspreis ist der Schätzungswert. 3. Der Kaufpreis ist sogleich nach der Licitation zu Händen des Executors zu erlegen. Zugleich werden diejenigen Hypothekargläubiger, welche nicht zu Hermannstadt oder in dessen Nähe wohnen, aufgefordert, zu ihrer Vertretung bei der Vertheilung des Kaufschillings am Siege der Behörde Bevollmächtigte zu bestellen, und bis zum Verlaufe Namen und Wohnort derselben anzuzeigen, widrigenfalls sie durch den von Amtswegen bestellten Curator vertreten werden. Schließlich ergeht die Aufforderung an Diejenigen, welche Eigentums- oder andere Ansprüche oder Prioritätsrechte auf die gepfändeten Güter erweisen zu können glauben, ungeachtet ihnen keine besondere Verhängung zugekommen ist, ihre Anspruchslozen bei der oben erwähnten Grundbuchsbehörde binnen 15 Tagen, vom letzten Tage der Kundmachung des Edictes, zu überreichen, widrigens solche Klagen den Fortgang der Execution nicht hemmen und die Anspruchswerber lediglich auf den Ueberfuß des Kaufpreises verwiesen werden würden. Hermannstadt, am 19. September 1872. Vom k. ung. Gerichtshof.

Feilbietungs-Edict.

3. 6880/Civ. 1872. 3-3 Vom I. Gerichtshofe in Hermannstadt wird hiemit kundgemacht: Es sei über Ansuchen des Peter Fleischer aus Heltau, vertreten durch Adv. Victor Sill, de praes. 15. April 1872, Z. 6880, in der Rechtsache wider Michael und Margaretha Zweighart aus Schellenberg zur Vereinerung der Forderung von 710 fl. ö. W. c. s. c. mit Beschluß vom heutigen die executive Feilbietung der den Executen gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Realität, als: des Hauses sammt Hof und Wirtschaftsgebäuden in Schellenberg No. 85, geschätzt auf 800 fl., bewilligt, und zur Vornahme dieser Versteigerung der erste Termin auf den 6. November und der zweite Termin auf den 5. December 1872, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in der Gemeindefanzlei zu Schellenberg unter den nachstehenden Feilbietungs-Bedingungen festgesetzt worden: 1. Jeder Kauflustige hat ein 10perc. Badium des Schätzungswertes in baarem Gelde zu Händen des Feilbietungs-Commissärs zu erlegen. 2. Anrufspreis ist der gerichtlich erhobene Schätzungswert, unter welchem die Realität nur bei der zweiten Feilbietung hintangegeben wird. 3. Die Hälfte des Kaufpreises ist sogleich bei der Auktion, die andere Hälfte aber, mit Einrechnung des Badiums, binnen 6 Wochen nach der Auktion zu erlegen, inzwischen mit 6 Perc. zu verzinsen. 4. Der Käufer trägt alle Gebühren, insbesondere die Vermögens-Uebertragungsgebühren. 5. Vom Tage der Ersetzung tritt der Käufer in den Besitz der erlangenen Realität mit allen Vortheilen und Lasten derselben, die Eigenthums-Urfunde kann er nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen erlangen. 6. Wenn der Ersteher diese Bedingungen nicht erfüllt, so wird die Realität auf seine Gefahr und Kosten relicitirt und wird dieselbe bei einem Termine auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben. Zugleich werden diejenigen Hypothekargläubiger, welche nicht zu Hermannstadt oder in dessen Nähe wohnen, aufgefordert, zu ihrer Vertretung bei der Vertheilung des Kaufschillings am Siege der Behörde Bevollmächtigte zu bestellen, und bis zum Verlaufe Namen und Wohnort derselben anzuzeigen, widrigenfalls sie durch den von Amtswegen bestellten Curator vertreten werden. Schließlich ergeht die Aufforderung an Diejenigen, welche Eigentums- oder andere Ansprüche oder Prioritätsrechte auf die gepfändete Realität vorweisen zu können glauben, ungeachtet ihnen keine besondere Verhängung zugekommen ist, ihre Anspruchslozen bei der oben erwähnten Grundbuchsbehörde binnen 15 Tagen, vom letzten Tage der Kundmachung des Edictes, zu überreichen, widrigens solche Klagen den Fortgang der Execution nicht hemmen und die Anspruchswerber lediglich auf den Ueberfuß des Kaufpreises verwiesen werden würden. Hermannstadt, am 12. September 1872. Vom k. ung. Gerichtshof.

Licitations-Kundmachung.

3. 82/1872. 3-3 Durch den gefertigten k. öffentl. Notar als Gerichts-Commissär wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge Bewilligung des k. l. Gerichtes Kronstadt, ddo. 28. September 1872, Z. 7067/Civ., die freiwillige gerichtliche Versteigerung der dem Hrn. Dr. Edward Mysz gehörigen Kunstziegelei mit Dampftriebwerk sub Erb.-No. 6 im Neustädter Felde, nächst Kronstadt, bei einem einzigen Termine, und zwar am 31. Oktober 1872, 10 Uhr Vormittags, in der Kanzlei des gefertigten Notars, Heiliglehnungsgasse No. 107, stattfinden wird. Kauflusthaber erhalten hievon mit dem Bemerkten Kenntniß, daß diese Kunstziegelei auf den Ackergründen im Neustädter Felde Erb.-Z. 1021, 1032, 1033, 1034, 1352 und 1353 und auf den Wiesen Erb.-No. 2590 und 2591 errichtet ist und mit dem ganzen fundus instructus, bestehend aus Maschinen und Geräthschaften zum Betriebe der Erzeugung von Mauer-, Rohbau- und Dachziegeln, veräußert wird, daß der Anrufspreis der im Jahre 1870 auf 21.948 fl. ö. W. gerichtlich geschätzten und seither erweiterten und meliorirten Fabrik 16.000 fl. ö. W. beträgt, daß jeder Mitbieter 10 Percent des Anrufspreises als Badium zu erlegen hat, daß jedoch der Eigenthümer sich vorbehält, binnen einer Stunde nach erfolgtem Zuschlage seine Erklärung abzugeben, ob er das Licitations-Object um den erzielten Preis dem Ersteher zu überlassen geneigt sei oder nicht, in welchem letzteren Falle das Badium dem Ersteher sofort zurückgestellt wird. Der Ersteher hat weiters den Höchstbot in folgenden Raten und zwar 4000 fl. ö. W. binnen vier Wochen nach dem Ersetzungstage und den sohin verbleibenden bis zur Zahlung mit 6 Percent zu verzinsenden Kaufschillingstheil, in welchen das Badium eingerechnet wird, in vierteljährigen Raten von je 2000 fl. ö. W. zu bezahlen. Nach ausgewiesener Erfüllung der Licitations-Bedingnisse erfolgt die hieserliche Umschreibung des vom Tage der Ersetzung in den Besitz des Ersteher übergehenden Licitations-Objectes, und verliert der Ersteher bei Nichterhaltung dieser Bedingungen das Badium und die geleistete Anzahlung, und steht überdies dem Eigenthümer frei, die Relicitation auf Gefahr und Kosten des Ersteher zu veranlassen. Der vollständige Inhalt der nur auszugswweise publicirten Licitations-Bedingnisse kann während der Amtsstunden jederzeit beim gefertigten Notar eingesehen werden, und ist der hieserige Pächter Herr Julius Gmeiner zu allen Auskünften über die Fabrik, auch bezüglich des Ertragnisses aus den geführten Büchern, bereit. Kronstadt, am 3. Oktober 1872. Der königl. öffentl. Notar Dr. Franz Linz, als Gerichts-Commissär.

werden, und ist der hieserige Pächter Herr Julius Gmeiner zu allen Auskünften über die Fabrik, auch bezüglich des Ertragnisses aus den geführten Büchern, bereit. Kronstadt, am 3. Oktober 1872. Der königl. öffentl. Notar Dr. Franz Linz, als Gerichts-Commissär.

Aufforderungen.

3. 7/Civ. 1872. 2-3 Edict. Vom I. Gerichtshofe in Hermannstadt wird dem unbekanntem Aufenthaltsortes befindlichen Oprea Zeiku aus Seliste hiemit bekannt gemacht: Es habe seine Gattin Anna Aldea aus Seliste am 4. April 1871, Z. 2570, gegen ihn eine Klage wegen Entrichtung der Unterhaltkosten eingebracht, worüber der Termin zur Prozeßaufnahme auf den 28. November d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Procuratur dieses Gerichtshofes angeordnet worden ist. Der gellagte Oprea Zeiku wird sogleich hiemit aufgefordert, entweder den für ihn aufgestellten Curator, Advocaten Johann Ohnitz in Hermannstadt, über die zweckmäßige Vertheidigung seiner Rechtsache gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen, widrigenfalls er die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde. Hermannstadt, am 16. Mai 1872. Aus der Sitzung des k. Gerichtshofes. Sz. 7489 polg. 1872. 2-3 Edict. Vom I. Bezirks-Gerichte Hermannstadt wird dem Juon Deak aus Racovitz bekannt gemacht: Es habe Juon Ranga aus Freck bei diesem

Gerichte eine Klage auf Zahlung eines Anlebensbetrages von 20 fl. de praes. 22. Juni 1872, Z. 6056, gegen ihn angebracht und es sei hierüber die Tagsatzung auf den 14. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtskanzlei angeordnet worden. Zugleich wird demselben kundgegeben, daß, da der Kläger angibt, daß sein Aufenthaltsort nicht ausfindig zu machen sei und dem Gerichte nicht das Geantheil bekannt ist, demselben auf dessen Gefahr und Kosten Dr. Valentin Bock, Advocat in Hermannstadt, zum Curator aufgestellt wurde und Juon Deak wird sogleich aufgefordert, daß er entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Vertheidigung seiner Rechtsache gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde. Hermannstadt, am 18. September 1872. Das k. ung. Bezirks-Gericht.

Haus-Verkauf.

Das Haus in der Sporerstraße No. 40 ist aus freier Hand zu verkaufen. Näheres daselbst. 3-3

Lohnender Nebenverdienst wird achtbaren Herren und Damen, welche ausgebreitete Bekanntheit unter der hiesigen Einwohnerchaft besitzen, sofort nachgewiesen. Weder Vorauslagen noch Unkosten, sondern nur Thätigkeit erforderlich. Adr. unter: Verdienst 5. nimmt die Administration dieses Blattes franco zur Weiterbeförderung. 2-2

Ausweis über die Betriebs-Einnahmen der Ersten Siebenbürger Eisenbahn.

Table with columns: Betriebstrecke, Zahl der Reisenden, Gepäck, Eilgut und Fracht, Einnahmen für Personen, für Sachen, Zusammen. Data for 1872 and 1871.

Die General-Direction der Ersten Siebenbürger Eisenbahn.

Ungarische Ostbahn.

Kundmachung.

Aufnahme und Beförderung von feuergefährlichen Gegenständen.

Auf den Linien der ungarischen Ostbahn werden bis auf Weiteres jene feuergefährlichen Gegenstände, welche laut §. 12 der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung vom 16. November 1851 vom Frachsporte mit neuen Zügen, welche Personen befördern, ausgeschlossen sind, und zwar: Feuerwerkskörper, Knallpräparate, Schießpulver und explodirende Stoffe, nur an nachbenannten Tagen befördert: In der Richtung von Grosswarden nach Kolozsvár einmal im Monate, und zwar jeden ersten Samstag des Monats; in der Richtung von Karlsburg nach Maros-Vásárhely, Schässburg und Hermannstadt alle zwei Monate einmal, und zwar jeden ersten Sonntag der Monate November, Januar, März, Mai, Juli und September. Alle übrigen im §. 3 B., Abs. II. A. des seit 1. August d. J. gültigen Betriebs-Reglements genannten, bedingungsweise zum Transport zugelassenen feuergefährlichen Gegenstände werden, wenn sie in geringeren Mengen als 50 Zoll-Centner für eine Verfahrungsrichtung zur Aufgabe gelangen, an folgenden Tagen befördert: In der Richtung von Grosswarden nach Kolozsvár oder umgekehrt an jedem Sonntage; in der Richtung von Karlsburg nach Maros-Vásárhely, Schässburg oder Hermannstadt an jedem Dienstage; in der Richtung von Maros-Vásárhely, Schässburg oder Hermannstadt nach Karlsburg an jedem Sonntage. Die Aufnahme der Güter der einen oder der anderen Gattung, welche in den Stationen der ungar. Ostbahn zur Aufgabe kommen, erfolgt an jenem Wochentage, welcher dem für die Beförderung festgesetzten Tage vorhergeht. Wenn aber feuergefährliche Gegenstände der letzteren Gattung in Mengen von oder über 50 Centner für eine Verfahrungsrichtung aufgegeben werden, oder für ein geringeres Quantum die für 50 Centner entfallende Fracht bezahlt wird, so werden selbe an jedem Wochentage zur Beförderung angenommen. Diese Bestimmungen treten an Stelle jener vom Juni 1872, und werden mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung auf der Flügelbahn Kis-Kapus-Hermannstadt wirksam. Pest, im Oktober 1872.

Die General-Direction.

Erziehung und Unterricht.

Director Dr. Hölbe in Dresden, Sachsen, nimmt jederzeit Schüler vom 6. bis 20. Jahre auf in sein Gymnasium (zur Vorbereitung auf die Universität), seine Realschule (zum Uebertritt in polytechnische Schulen), Handelschule und Elementarschule. Beginn der Wintercourse. — Prospecte durch den Director Dr. Hölbe, Dresden, Christianstrasse 8. 2-3





